

# Beschlussvorlage

Erarbeitet von (Amt): Kämmerei

Datum: 02.04.2013

TOP: 16

Sachbearbeiter/-in: Doris Tiesler

Vorlagennummer: II/021/2013/1

Beschlussnummer:

Nr.	Beschluss-, Beratungsgremium	Öffentlichkeitsstatus	Sitzungstermin
1	Finanz- und Wirtschaftsausschuss	öffentlich	22.01.2013
2	Gemeinderat	öffentlich	23.04.2013

---

## Betreff:

Bestätigung der Jahresrechnung 2011 und Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Schkopau gemäß § 170 (3) der GO LSA

---

## Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau beschließt in seiner Sitzung am

1. Der Gemeinderat nimmt das im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 31.08.2012 festgestellte Ergebnis der Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde Schkopau für das Haushaltsjahr 2011 zur Kenntnis.
2. Der Gemeinderat stellt das Ergebnis der Jahresrechnung 2011 unter Einbeziehung der Abschlussbuchungen nach § 41 Abs. 3, Satz 2, GemHVO wie folgt fest:

	<u>Summe Einnahmen</u>	<u>Summe Ausgaben</u>
Verwaltungshaushalt	23.524.226,21 €	23.524.226,21 €
Vermögenshaushalt		<u>4.710.873,42 €</u>
<u>4.710.873,42 €</u>		
Gesamthaushalt	28.235.099,63 €	28.235.099,63 €
	=====	=====

3. Aufgrund des geprüften und festgestellten Ergebnisses der Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2011 der Gemeinde Schkopau wird die Entlastung gemäß § 170 (3) der GO LSA erteilt.

---

**Sachverhalt:**

Das Rechnungsprüfungsamt hat die Jahresrechnung 2011 gemäß den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung, der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt sowie den allgemeinen Haushaltsgrundsätzen geprüft. In dem vom Rechnungsprüfungsamt gefertigten Schlussbericht wurde das abschließende Prüfungsergebnis zusammengefasst. Es konnte festgestellt werden, dass der Jahresabschluss den gesetzlichen Anforderungen entspricht.

Der Bürgermeister hat die Jahresrechnung mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und seiner Stellungnahme zu diesem Bericht innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres dem Gemeinderat vorzulegen. Gründe, die einer Entlastung für das Haushaltsjahr 2011 entgegenstehen könnten, haben sich in der Prüfung nicht ergeben. Auf der Grundlage des § 170 Abs. 3 GO LSA entscheidet der Gemeinderat mit der Bestätigung der Jahresrechnung zugleich über die Entlastung des Bürgermeisters.

---

**Anlagenverzeichnis:**

Schlussbericht  
Stellungnahme